

Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften

Teil A

Regelungen der Landesverbände

zur Neufassung der
Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Ergänzende Regelungen des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.

(zu: Dienstbekleidungs Vorschrift für die Gemeinschaften Bereitschaften und Wasserwacht)

Teil A, DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, als im Landesausschuss der
Rotkreuzgemeinschaften am 09.05.2015 in Hagen beschlossene Fassung

Zu 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Dienstbekleidungs Vorschrift für Gemeinschaften Bereitschaften und Wasserwacht (*alt: "Dienstbekleidungsordnung für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften - außer Jugendrotkreuz"*) mit den ergänzenden Regelungen des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. gestattet eine vielfältige und vielseitige Kombination unterschiedlicher Bekleidungsstücke. Die Leitungs- und Führungskräfte sind daher gehalten, hiermit verantwortungsvoll umzugehen.

Vorrangig ist durch Auswahl geeigneter Dienst- und Einsatzbekleidung sowie der persönlichen Schutzausrüstung jederzeit die Sicherheit aller Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und ihrer Einsatzformationen zu gewährleisten. Das haben, auf der Grundlage des jeweiligen Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung für alle Dienste und Einsätze, die Leitungs- und Führungskräfte sicherzustellen und zu kontrollieren.

Grundsätzlich muss ein einheitliches DRK-Erscheinungsbild in den Rotkreuzgemeinschaften und ihren Einsatzformationen gewahrt bleiben. Firmenaufschriften sowie Werbung jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die nachstehenden **ergänzenden** Regelungen des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. beziehen sich im Teil A (Allgemeine Dienstkleidung des Deutschen Roten Kreuzes) auf die Bezifferung in „*Dienstbekleidungs Vorschrift für Gemeinschaften Bereitschaften und Wasserwacht*“ des Deutschen Roten Kreuzes in der Beschlussfassung des Präsidialrats gem. §16.3 der DRK-Satzung am 13.06.2014.

Die landesverbandsspezifischen Regelungen zu Teil B (zukünftig: Teil B, Rotkreuzgemeinschaften, hier: Einsatzbekleidung, Sonderbekleidung, Abzeichen (*bisher in den Anlagen B2 bis B6 geregelt*) der „*Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe - landesverbandsspezifische Regelungen*“ von 2009 im letzten Stand vom 30.09.2013 **bleiben im Sinne der Beschlusslage vom 13.06.2013 unverändert gültig.**

Teil A

(zu neu: Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 13.06.2013 und 09.05.2015)

Zu A.1. Dienstkostüm/-anzug

A.1.1 Dienstkostüm /-anzug	
Hemd/Bluse	Hemd/Bluse (Bereitschaften, wie beschrieben) und Business-Hemd/Business-Bluse (für repräsentative Anlässe, wie beschrieben) sind zulässig. Zusätzlich wird das Tragen von Hemd/Bluse (<i>weiß, klassisch, ohne weitere Rotkreuzkennzeichnung und Spezifikation</i>) sowie das Tragen von Hemd/Bluse (<i>aus 1.2. Einsatzbekleidung („Pilotenhemd, alt“)</i> unter Jacke/Sacko gestattet.
Halstuch	Sowohl das Halstuch im Design weiß mit rotem Streifenmuster, als auch das gesamt rote Halstuch sind zulässig.

A.1.2 Kopfbedeckung zum Dienstkostüm /-anzug	
Schirmmütze	Schirmmütze und Barett sind zulässig
Barett	

A.1.3 Wetterschutzbekleidung zum Dienstkostüm /-anzug	
Wetterschutzjacke	wie beschrieben, optional („ggf. aus Privatbestand“ entfällt)
Wetterschutzwarnjacke	in Ausführung „Westfalen 2020“, wie in B.1.1 beschrieben, Reflexstreifen silber, optional zulässig
Windbreaker	ausschließlich Farbe <u>dunkelblau</u> in Ausführung <u>Softshell</u> aus 2.5.2

Zu A.2.2 Dienststellungs- und Funktionskennzeichen

Dienststellungsabzeichen	<p>Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe gelten für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen die Dienststellungsabzeichen gem. Anlage B 5 (im unveränderten Stand von 06/2013) und werden ausschließlich verwendet, optional</p> <p>Die Ausführung der Dienststellungsabzeichen als Schulterklappen für Tunnel und Aufschiebeschlaufen ist zulässig. Die Verwendung von Aufschiebeschlaufen ist nicht zulässig für Jacke/Sacko zu Dienstkostüm/-Anzug.</p> <p><i>Auf Antrag kann die Erlaubnis zum Tragen der Dienststellungsabzeichen für Führungskräfte „außer Dienst“ (im Sinne von „ehrenhalber“ gem. B.3.1.2), aber nur zusammen mit Namensschild mit ehemaliger Funktion und dem Zusatz a.D., durch die Rotkreuzleitungen der nächsthöheren Ebene erteilt werden.</i></p>
--------------------------	--

Ergänzend zu A.2.3 Namensschilder

Auf Namensschildern zur Dienst- und Einsatzbekleidung sind verschiedene Schreibweisen des Namens zulässig. Das Ausschreiben des Vornamens (*im Sinne von „Vorname Nachname“*) ist ausdrücklich erlaubt. Die Verwendung von Groß- und / oder Kleinbuchstaben (*im Sinne von V. Nachname oder V. NACHNAME*) ist zulässig. Auf eine einheitliche Verwendung ist zu achten.

2.5 Weitere Dienstbekleidung

(aus: Landesverbandsspezifische Regelungen vom 30.09.2013, mit Ausführungsbestimmungen zur Überführung in „Teil A Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 13.06.2013 und 09.05.2015“)

2.5.1 Pullover (alt: 2.3.1 Pullover)	
Dienststellungsabzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms

2.5.2 Windbreaker	ausschließlich Farbe <u>dunkelblau</u> in Ausführung <u>Softshell</u> ,
Dienststellungsabzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen

Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms
Qualifikationsabzeichen	<u>Optionale</u> Platzierung des Fachdienst- oder Qualifikationsabzeichens Ärztliches oder Nichtärztliches Personal <u>Optionale</u> Platzierung linke Brustseite, mit Klettunterteil
Namensschild	Platzierung rechte Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.4

2.5.3 Strickjacke (alt:2.3.2)	
Dienststellungsabzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms

2.5.4 Fleece-Jacke (alt: 2.3.3)	Farbe dunkelblau, kann mit oder ohne Rotkreuz-Abzeichen getragen werden (Option Privatbestand)
Rotkreuz-Abzeichen	Rundlogo, 8 cm Durchmesser, Platzierung auf linker Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.1.1 a.
Namensschild	Platzierung rechte Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.4.1.

Ausführungsbestimmungen:

- Pullover, Windbreaker „Westfalen“ Typ Softshell und Strickjacke können zu Dienstkostüm/-anzug gem. A.1.1 anstatt Jacke/Sacko getragen werden.
- Fleece-Jacke und Windbreaker „Westfalen“ Typ Softshell können im dienstlichen Bezug (wird festgelegt durch die Rotkreuzleitungen) in Kombination mit blauer, grauer oder schwarzer Jeans (aus Privatbestand) getragen werden.

Bestimmungen zur Überführung in „Teil A Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 13.06.2013 und 09.05.2015“

- Die Anlagen B2 bis B6 bleiben im Sinne einer Anlage als mitgeltende Unterlagen bestehen, und werden als integraler Bestandteil der Dienstbekleidungsordnung verstanden.
- Die Anlage B5 stellt die Dienststellungs- und Funktionsabzeichen für Führungs- und Leitungskräfte in Nordrhein-Westfalen in der Version Westfalen-Lippe im Stand 06/2013 dar:
 - a) *ergänzt durch die optionale Anbringung von Ärmelbändern an Dienstkostüm/ -anzug zur Kennzeichnung von Rotkreuzbeauftragten (blau mit goldener Schrift „Kreisbeauftragter“, rot mit goldener Schrift „Bezirksinspektor“ bzw. rot mit goldener Schrift „Bezirksbeauftragter“ und rot mit goldener Schrift „Landesbeauftragter“. (Die Anbringung erfolgt optional jeweils auf dem linken Ärmel der Jacke/ des Sackos mit einem Abstand von ca. 7cm von der Ärmelunterkante)*

b) ergänzt durch die Verwendung als Schulterklappe bzw. Aufschiebeschleife gem. vorliegender Ordnung (Teil A bzw. Teil B)

- Die Anlage B6 „Fachkraftabzeichen“ wird um das Fachkraftabzeichen „Notfallsanitäter“ analog „Rettungsassistent“ erweitert.
- Die Bestimmungen aus B.3.2.3 und B.3.2.4 „Rückenschilder“ werden inhaltsgleich in Anlage B1 überführt.
- Die Bestimmungen aus B.3.2.1 und Anlage B6 alt werden in Anlage B6 neu „Fachdienst- und Fachkraftabzeichen“ überführt.